Verfahren zur Entschuldigung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

JUSTINUS-KERNER-GYMNASIUM WEINSBERG
GEMEINSAM LERNEN. ZUKUNFT GESTALTEN.

Stand: 11.09.2026

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die Pflicht, den Unterricht und alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen pünktlich zu besuchen. Diese Pflicht beruht auf dem Recht der Schülerinnen und Schüler diese Schule besuchen zu dürfen. Deshalb erwarten wir, dass eine entsprechende Teilnahme und Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler gegeben ist.

Bei **notwendigen, vorhersehbaren Terminen** (besonders begründete Ausnahmenfälle, s. Schulbesuchsverordnung) müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern rechtzeitig vorher einen **schriftlichen Antrag auf Beurlaubung** bzw. **Befreiung** stellen, der **handschriftlich unterschrieben** ist. Dies ist nicht über WebUntis möglich.
Zuständigkeit für die Beurlaubungen/Befreiungen:

- Für eine Unterrichtsstunde: Fachlehrkraft
- Für bis zu zwei Tage (nicht an reguläre Ferien angrenzend): Klassenlehrkraft
- Für mehr als zwei Tage und an Ferien angrenzende Termine: Schulleiter

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien sind nur möglich, wenn die Schülerin/der Schüler an einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt oder am Unterricht bzw. Ferienkursen im Ausland teilnimmt. Ferien verlängernde Befreiungen zu Urlaubszwecken sind prinzipiell nicht möglich.

Bei **unvorhersehbaren, in der Regel krankheitsbedingten Fehlzeiten** gilt folgendes:

1. **Unverzügliche Verständigung** der Schule unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung über **WebUntis** (Elternzugang). Natürlich kann die Meldung auch mündlich, telefonisch oder schriftlich gemacht werden.
2. Im Falle **elektronischer oder telefonischer** Verständigung der Schule **kann** der oder die Entschuldigungspflichtige **aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung** über die Verhinderung nachzureichen. In der Regel ist die Entschuldigungspflicht erfüllt, wenn die Nachricht **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung eingegangen ist.

   Für die Jahrgangsstufen ist ein individuelles Entschuldigungsbuch eingeführt.

Keine Schülerin/kein Schüler darf sich unerlaubt aus dem Unterricht entfernen. Sollte sie bzw. er aus Krankheitsgründen während des Unterrichtstages nach Hause oder zum Arzt wollen, muss sie bzw. er das **Laufzettelverfahren** anwenden:

1. Sie oder er holt sich im Sekretariat einen Laufzettel und meldet sich beim Fachlehrer gegen Unterschrift ab.
2. Die Schülerin/der Schüler meldet sich dann erneut im Sekretariat, wartet dort auf ihre/seine Eltern, bis sie/er von ihnen abgeholt wird.
3. Der Zettel wird von den Eltern unterschrieben. Die Entschuldigungspflicht ist damit erfüllt.
4. Das Sekretariat trägt die Fehlzeit in WebUntis als entschuldigt ein. Auch wenn die nachfolgende Erkrankung länger dauert, ist keine zusätzliche, schriftliche Entschuldigung notwendig. Diese Regelung gilt für alle minderjährigen Schülerinnen und Schüler.

Befreiung vom Sportunterricht:

Schüler werden vom **Sportunterricht teilweise oder ganz befreit**, wenn es ihr **Gesundheitszustand erfordert**; sie sind zur **Anwesenheit im Unterricht verpflichtet**, soweit dies gesundheitlich **zumutbar erscheint**.

Gez. Jürgen Kovács, OStD